

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

01 | 2015

Für alle Steuerpflichtigen

Berufsausbildungskosten: Sind die Regelungen verfassungswidrig?

| Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** sind als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und als **Werbungskosten** zu berücksichtigen. Diese Ansicht vertritt der Bundesfinanzhof und hat dem Bundesverfassungsgericht daher die Frage vorgelegt, ob die anderslautende gesetzliche Regelung **verfassungswidrig** ist. |

Die gesetzliche Regelung

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind **keine Werbungskosten**, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Diese Vorschrift wurde mit Gesetz vom 7.12.2011 rückwirkend **ab dem Veranlagungszeitraum 2004** eingeführt.

Die Folge: Aufwendungen können in diesen Fällen **nur als Sonderausgaben** bis maximal 6.000 EUR (bis zum Veranlagungszeitraum 2011: 4.000 EUR) im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Vorteile durch Werbungskosten

Da während einer Ausbildung oder eines Studiums keine bzw. nur geringe Ein-

nahmen erzielt werden, führen (vorweggenommene) Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt.

Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften **wirkungslos**, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Wie ist jetzt zu verfahren?

Steuerpflichtige sollten ihre **Berufsausbildungskosten** (Studien- und Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Kosten für Lernmaterialien etc.) in der Steuererklärung als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben geltend machen und gegebenenfalls eine **Verlustfeststellung** beantragen. Wird das vom Finanzamt abgelehnt, sollte unter Hinweis auf die bereits beim Bundesverfassungsgericht

Daten für den Monat Februar 2015

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.2.2015
- GewSt, GrundSt = 16.2.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.2.2015
- GewSt, GrundSt = 19.2.2015

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 2/2015 = 25.2.2015

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/13	4/14	7/14	11/14
+ 1,3 %	+ 1,3 %	+ 0,8 %	+ 0,6 %

anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Quelle | u.a.: BFH, Beschluss vom 17.7.2014, Az. VI R 2/12, Az. beim BVerfG: 2 BvL 23/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 172681; BFH, Beschluss vom 17.7.2014, Az. VI R 8/12, Az. beim BVerfG: 2 BvL 24/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143275

Für alle Steuerpflichtigen

Sind Scheidungskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat als erstes Finanzgericht über die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Danach sind **Prozesskosten für die Ehescheidung** selbst abzugsfähig, nicht aber die sogenannten Scheidungsfolgesachen.

Zum Hintergrund

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren **Zivilprozesskosten** – mit Ausnahme von Scheidungskosten – grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Unter **Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** hatte der Bundesfinanzhof in 2011 jedoch entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese günstige Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2013** ausgehebelt. Nunmehr heißt es: „Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind **vom Abzug ausgeschlossen**, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Strittig ist nun, ob

- mit der Neuregelung „nur“ die Rechtslage **vor der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs wieder hergestellt werden sollte oder
- damit auch die **Sonderbehandlung der Ehescheidungskosten** entfällt.

Entscheidung des Finanzgerichts

Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz sind die Prozesskosten für eine Ehescheidung auch nach der Neuregelung **als außergewöhnliche Belastung abziehbar**. Denn der Gesetzestext knüpft exakt an eine Formulierung aus der bis 2010 geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an.

Diese Anknüpfung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber **keine neuartigen**, sondern die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Wertungen in das Gesetz einfließen lassen wollte.

Unter „Verlust der Existenzgrundlage“ ist auch der **Verlust der seelischen Existenzgrundlage** zu verstehen, die nach Zerrüttung einer Ehe ohne Scheidung anzunehmen ist. Daher ist die Zwangsläufigkeit bei Ehescheidungen grundsätzlich zu bejahen.

Dagegen stellen die **(prozessualen) Kosten für Scheidungsfolgesachen** (Unterhalt, Ehewohnung und Haushalt, Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht) keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Die Zwangsläufigkeit solcher Kosten ist u.a. deshalb zu verneinen, da sie der Steuerpflichtige dadurch vermeiden kann, dass er die Einbeziehung von Folgesachen in den Scheidungsverbund nicht beantragt.

Praxishinweise

Auch für Veranlagungszeiträume ab 2013 sollten Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Da die Finanzverwaltung diese Aufwendungen jedoch vorerst nicht berücksichtigen und den **Ausgang des Revisionsverfahrens abwarten wird**, sollte unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich außergewöhnliche Belastungen nur dann steuermindernd auswirken, wenn sie die im Gesetz festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei u.a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2014, Az. 4 K 1976/14, Rev. BFH Az. VI R 66/14 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143189

Für alle Steuerpflichtigen

Versorgungsausgleich: Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen, die zwischen ehemaligen Eheleuten **zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs** fließen, sind beim Empfänger steuerlich nicht zu erfassen. Nach einer umfassenden Würdigung kam das Finanzgericht Hessen zu dem Schluss, dass die Ausgleichszahlungen **keiner Einkunftsart** zuzuordnen sind. Da gegen dieses Urteil die **Revision anhängig** ist, können geeignete Sachverhalte offengehalten werden.

PRAXISHINWEIS | Auch das Finanzgericht Köln hatte sich kürzlich mit dem Versorgungsausgleich befasst und entschieden, dass von einem angestellten Rechtsanwalt an seine Ex-Ehefrau geleistete Ausgleichszahlungen ebenso wenig einkommensteuermindernd zu berücksichtigen sind. Auch gegen diese Entscheidung ist bereits die Revision anhängig.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 8.7.2014, Az. 11 K 1432/11, Rev. BFH Az. X R 48/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142829; FG Köln, Urteil vom 26.3.2014, Az. 7 K 1037/12, Rev. BFH Az. X R 41/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142167

Für Unternehmer

Bei Aufträgen an eine OHG muss keine Künstlersozialabgabe abgeführt werden

Vergibt ein Unternehmen Aufträge an eine **Werbeagentur, die in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)** geführt wird, muss es keine Künstlersozialabgabe abführen. Das Bundessozialgericht hat nämlich entschieden, dass Zahlungen an eine OHG **nicht als Entgelt für selbstständige Künstler** im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz anzusehen sind.

Hinweis | Auch Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH), Kommanditgesellschaften (KG) sowie GmbH & Co. KGs sind **nicht abgabepflichtig**.

Quelle | BSG-Urteil vom 16.7.2014, Az. B 3 KS 3/13 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142916

Für Arbeitnehmer

Abzugsbeschränkung bei doppelter Haushaltsführung gilt nicht für Maklerkosten

| Bei einer doppelten Haushaltsführung sind die abzugsfähigen Unterkunftskosten seit 2014 auf **1.000 EUR pro Monat** begrenzt. Die Abzugsbeschränkung gilt jedoch **nicht für Maklerkosten**. |

In dem aktualisierten **Anwendungsschreiben zur Reisekostenreform** hat das Bundesfinanzministerium folgende Klarstellung aufgenommen: Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, sind **als Umzugskosten** zusätzlich als Werbungskosten abziehbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbar. Sie sind nicht in die 1.000 EUR-Grenze einzubeziehen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002; Rz. 104, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143138

Für Arbeitgeber

Rentenversicherung: Beitragssenkung um 0,2 %

| Der Beitragssatz für die Rentenversicherung soll für das Jahr 2015 auf 18,7 % festgesetzt werden. Dies würde eine **Senkung um 0,2 %** bedeuten. Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 19.12.2014 vorgesehen. |

Auch in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** soll der Beitragssatz von 25,1 % auf 24,8 % gesenkt werden.

PRAXISHINWEIS | Ein gegenteiliger Effekt kann allerdings dadurch eintreten, dass die Beitragsbemessungsgrenzen im nächsten Jahr erhöht werden. Diese geben an, bis zu welchem Bruttoeinkommen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung erhoben werden. Z.B. steigt die Grenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) um 1.200 EUR auf 72.600 EUR.

Quelle | Bundesregierung, Mitteilung vom 19.11.2014 „Rentenbeitragssatz sinkt auf 18,7 %“; Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015, BR-Drs. 487/14 (B) vom 28.11.2014

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Neues zur zinswirksamen Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung **Rückwirkung** zukommen kann. |

Zum Hintergrund

War der Vorsteuerabzug z.B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach Ansicht der Verwaltung kann der Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigungen nämlich erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat. Die Verzinsung würde allerdings entfallen, wenn eine **rückwirkende Berichtigung** der Rechnung zulässig wäre.

Seit den **Urteilen des Europäischen Gerichtshofs** (insbesondere aus 2010 und 2013) wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum kontrovers über eine zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen diskutiert.

Fragen an den Europäischen Gerichtshof

Das Finanzgericht Niedersachsen hält insbesondere folgende Punkte für klärungsbedürftig:

- Zunächst geht es um die Klarstellung, ob die vom Europäischen Gerichtshof im Jahr 2004 getroffene Feststellung, dass der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen ist, auch für den Fall der **Ergänzung einer unvollständigen Rechnung** gelten soll oder ob in einem solchen Fall eine Rückwirkung zulässig ist.
- Sofern eine rückwirkende Berichtigung möglich ist, ist zu klären, ob und ggf. welche **Mindestanforderungen** an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, insbesondere ob die ursprüngliche Rechnung bereits eine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten muss.
- Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Berichtigung noch rechtzeitig ist, wenn sie **erst im Einspruchsverfahren** erfolgt.

Quelle | FG Niedersachsen, Beschluss vom 3.7.2014, Az. 5 K 40/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143310; EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09

Für Arbeitgeber

Minijobs: Bestandsschutz läuft Ende 2014 aus

| Zum 1.1.2013 wurde die Entgeltgrenze bei Minijobs von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Gleichzeitig erfolgten **wichtige Bestandsschutzregelungen**, die zum 31.12.2014 auslaufen. Darauf hat die Minijob-Zentrale aktuell hingewiesen. |

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem Anstellungsverhältnis standen und zwischen 400 und 450 EUR verdienten, waren **grundsätzlich sozialversicherungspflichtig**, was insbesondere für den Krankenversicherungsschutz von Bedeutung war. Die Erhöhung der Entgeltgrenze hätte aber gerade den Verlust des Versicherungsschutzes bedeutet. Daher wurde **bis zum 31.12.2014** eine Bestandsschutzregelung geschaffen, sodass diese Beschäftigungsverhältnisse wahlweise bis

Ende 2014 trotzdem sozialversicherungspflichtig geblieben sind.

PRAXISHINWEIS | Um eine Sozialversicherungspflicht in diesen Fällen weiterhin zu gewährleisten, ist das Entgelt spätestens ab Januar 2015 auf mehr als 450 EUR anzupassen.

Quelle | Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 12.11.2014 „Bestandsschutz- und Übergangsregelungen laufen zum 31. Dezember 2014 aus“

Für Unternehmer

Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug

| Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Pkw, den er nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen einer selbstständigen Arbeit nutzt, können **keine fiktiven Betriebsausgaben** abgezogen werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Arbeitslohn als auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regel. Der Ansatz eines weiteren Sachbezugs für die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit erfolgte nicht.

In der Folge machte der Unternehmensberater einen Teil des Sachbezugs werts als fiktive Betriebsausgaben geltend. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt jedoch nicht, weil für die betriebliche Nutzung auch kein entsprechender Vorteil angesetzt worden war – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Im Streitfall lagen keine Betriebsausgaben vor, da der Unternehmensberater für das Fahrzeug **weder Ausgaben noch Aufwand** getragen hat.

Darüber hinaus kann der wegen der **Ein-Prozent-Regel** erfasste Sachbezug nicht (anteilig) als fiktive Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dieser

Sachbezug erfasst nämlich lediglich die **private Nutzung** und nicht die Nutzung des Fahrzeugs in einem anderen Betrieb.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster hätte ein derartiger betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils allenfalls dann in Betracht kommen können, soweit bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch **ein weiterer Sachbezug für die betriebliche Nutzung** des Fahrzeugs versteuert worden wäre. Dieser Sachbezug hätte gegebenenfalls im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit „verbraucht“ werden können. Dies war allerdings hier nicht der Fall.

Beachten Sie | Da höchststrichterlich noch nicht eindeutig geklärt ist, inwiefern die Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Pkw zu Betriebsausgaben in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen führt, hat das Finanzgericht die **Revision zugelassen**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 26.9.2014, Az. 11 K 246/13 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143311

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Besteuerung der Mütterrente

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich aktuell mit der Frage befasst, in welcher Höhe die **sogenannte Mütterrente** zu besteuern ist. |

Hintergrund: Ab dem 1.7.2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer **vor 1992 geborenen Kinder** die sogenannte Mütterrente gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei dieser Rentenerhöhung handelt es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine **außerordentliche Neufestsetzung** des Jahresbetrags der Rente. Die Mütterrente wird somit nicht in vollem Umfang besteuert.

Der **steuerfreie Teil** der Rente ist neu zu berechnen. Dabei wird der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht.

■ Beispiel

Bezieht eine Rentnerin seit 2005 oder früher eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil der Mütterrente – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 %.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein vom 10.11.2014, Az. VI 307 - S 2255 - 152

Für Unternehmer

Gutschriftsempfänger kann die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer schulden

| Erfolgt die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als **Gutschrift**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (Revision zugelassen) schuldet der Gutschriftsempfänger die **zu Unrecht** ausgewiesene Umsatzsteuer zumindest dann, wenn er sich die Gutschrift **zu Eigen gemacht hat**. |

■ Sachverhalt

Eine Unternehmerin erbrachte Vermittlungsleistungen, über die sie von der Leistungsempfängerin Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis erhielt. Diese Gutschriften zeichnete sie ab und sandte sie der Leistungsempfängerin zurück. Da sie Kleinunternehmerin war, gab sie keine Umsatzsteuererklärungen ab. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass die Kleinunternehmerin die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer wegen des unberechtigten Steuerausweises schulde und erließ daraufhin Umsatzsteuerbescheide.

In der Literatur werden zu der Frage, ob eine unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer **vom Aussteller oder vom Empfänger der Gutschrift** geschuldet wird, unterschiedliche Meinungen vertreten. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster trifft den Gutschriftsempfänger die Steuerschuldnerschaft jedenfalls dann, wenn er sich die Gutschrift **zu Eigen gemacht hat** – und das war hier der Fall. Durch die **Unterzeichnung und Rücksendung der Gutschriften** hat die Kleinunternehmerin nämlich zu erkennen gegeben, dass sie der jeweiligen Gutschrift **zustimmt**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 9.9.2014, Az. 15 K 2469/13 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143236

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.